

S. J 214/42 G
5 H 94/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
die Ordensschwester und Operationsschwester am Städtischen
Krankenhaus in Wien - HÖdling Helene K a f k a , Ordensname
„Restituta“, aus Wien-HÖdling, geboren am 1. Mai 1894 in Huso-
witz bei Brünn (Mähren),

zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher
Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 5. Senat, auf Grund der Hauptverhand-
lung vom 29. Oktober 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

- Senatspräsident Dr. Albrecht, Vorsitzender,
- Kammergerichtsrat Dr. Stückel,
- SA-Brigadeführer Liebel,
- SA-Gruppenführer im Stabe der OSAP Lasch,
- II-Standartenführer Polizeipräsident von Dolcga-Kozierowski,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Staatsanwalt Friedrich,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Kramp,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte K a f k a wird wegen landesverräterischer
Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum

T o d e

und zum Ehrenrechtsverlust auf Lebenszeit verurteilt.

Die Angeklagte hat auch die Kosten des Verfahrens zu
tragen.

Von

Rechts

wegen.

Gründe.

Gründe.

I.

Die jetzt 48jährige Angeklagte ist die Tochter eines Amtsdieners. Sie besuchte in Wien die Volks- und Bürgerschule und anschließend ein Jahr lang eine Haushaltungsschule. Seit dem Jahre 1913 ist sie in der Krankenpflege tätig. Seit dem Jahre 1914 gehört sie dem Frauenorden "III. Orden des heiligen Franz Seraphicus von der christlichen Liebe" als Ordensschwester an und kam als solche im Jahre 1919 an das Krankenhaus in Wien-Mödling, wo sie bis zu ihrer am 18. Februar 1942 erfolgten Festnahme als Operationsschwester tätig war.

Die Angeklagte ist ledig und unbestraft.

II.

Im Dezember 1941 ersuchte die Angeklagte die in der Röntgenabteilung des gleichen Krankenhauses als Kanzleiangestellte beschäftigte Zeugin Margarete Smola, ihr von zwei staatsfeindlichen Flugblättern, die sie im Besitz hatte, je eine Schreibmaschinenabschrift nebst einem Durchschlag herzustellen. Die Zeugin führte diesen Auftrag der Angeklagten, die ihr zum Teil den Text der Hetzschriften in die Maschine diktierte, auch weisungsgemäß aus. Bei diesen Flugblättern, von denen je ein Abdruck alsbald nach der Herstellung der Abschriften sichergestellt werden konnten, handelt es sich um eine Schmähschrift mit der Überschrift "Soldatenlied" sowie um eine mit den Worten "Deutsche katholische Jugend" beginnende Hetzschrift, welche die Tagesangabe "8. Juni 1941" trägt. Das "Soldatenlied" hat folgenden Wortlaut:

"Soldatenlied.

Erwacht Soldaten und seid bereit,
Gedenkt Eures ersten Eid.
Für das Land, in dem ihr gelebt und geboren,
Für Österreich habet ihr alle geschworen.
Da sieht ja schon heute jedes Kind,
Daß wir von den Preußen verraten sind.
Für die uralte heimische Tradition
Haben sie nichts als Spott und Hohn.
Den altösterreichischen General
Kommandiert ein Gefreiter von dazumal.
Und der österreichische Rekrut,
Ist für sie nur als Kanonenfutter gut.
Zum Beschimpfen und Leuteschinden
Mögen sie andere Opfer finden.
Mit ihrem großen preußischen Maul
Sind sie uns herabzusetzen nicht faul.

Dafür haben sie bis auf den letzten Rest
Die Ostmarkzitrone ausgepreßt.
Unser Gold und Kunstschatze schleppten sie gleich
In ihr abgewirtschaftetes Nazireich.
Unser Fleisch, Obst, Milch und Butter
Waren für sie ein willkommenes Futter.
Sie befreiten uns und ehe mans glaubt,
Hatten sie uns gänzlich ausgeraubt.
Selbst den ruhmvollen Namen stahl uns die Brut
Und jetzt wollen sie auch noch unser Blut.
Der Bruder Schnürschuh ist nicht so dumm
Gebt acht er dreht die Gewehre um.
Der Tag der Vergeltung ist nicht mehr weit
Soldaten gedenkt eures ersten Eid.
Österreich !
Wir Österreicher auf uns gestellt
Hatten Frieden und Freundschaft mit aller Welt.
Die Welt vergiftet mit ihrem Haß
Sie machen sich jedes Volk zum Feind
Sie haben die Welt gegen sich vereint.
Die Mütter zittern, die Männer gängen
Der Himmel ist schwarz mit Wolken verhangen.
Der schrecklichste Krieg, den die Menschheit gekannt,
Steht furchtbar vor unserem Heimatland.
Es droht uns Elend und Hungersnot
Der Männer und Jünglingen Massentod.
Kameraden trotz dem verderblichen Wahn
Was gehen uns die Händel der Preußen an.
Was haben uns die Völker getan ?
Wir nehmen die Waffen nur in die Hand
Zum Kampf fürs freie Vaterland.
Gegen das braune Sklavenreich
Für ein glückliches Österreich ! "

In der Flugschrift "Deutsche katholische Jugend" wird eine angebliche Störung einer katholischen Jugendkundgebung in Freiburg im Breisgau zum Anlaß genommen, die Führung der Hitlerjugend in niederträchtiger Weise zu verdächtigen und zu beschimpfen und die katholische Bevölkerung gegen die nationalsozialistische Staatsführung aufzuhetzen.

Die Angeklagte will sich die Urschrift des Hetzgedichtes "Soldatenlied" Anfang Dezember 1941 von zwei ihr dem Namen nach unbekanntem Soldaten, die Verbandzeug zum Sterilisieren in das Spital brachten, zwecks Herstellung von Abschriften ausgebeten haben. Sie will die Urschrift dann nach der Anfertigung der Abschriften verloren und sie deshalb den beiden Soldaten nicht mehr haben zurückgeben können. Die konfessionelle Flugschrift wurde der Angeklagten, wie sie behauptet hat, bereits im Sommer oder Herbst 1941 von einer anderen Klosterschwester überlassen, an deren Person sie sich angeblich nicht mehr erinnern kann.

Nach

Nach der Herstellung der Vervielfältigungen las die Angeklagte das Hetzgedicht "Soldatenlied" den ebenfalls im Krankenhaus in Wien-Mödling beschäftigten Ordensschwwestern Anna Mittasch ("Angelica") und Magdalena Schmid ("Kajetana") vor, wobei auch, wenigstens zu Beginn, die Zeugin Josefina Mittasch, die als Operationsgehilfin im Krankenhaus tätig ist, zugegen war. Als die Angeklagte dieser Zeugin erzählte, daß die Soldaten dieses Lied sängen, erklärte die Zeugin verständlicherweise, daß sie das nicht glaube, worauf sie von der Angeklagten weggeschickt wurde. Über den weiteren Verbleib der Vervielfältigungen des "Soldatenliedes" haben keine sicheren Feststellungen getroffen werden können; die Angeklagte behauptet, sie verbrannt zu haben. Das gleiche will sie mit der Urschrift und den Abschriften der konfessionellen Flugschrift getan haben.

III.

Die oben wörtlich wiedergegebene Flugschrift mit dem Titel "Soldatenlied" hat unzweifelhaft hochverräterischen Charakter. In diesem Hetzgedicht werden die ostmärkischen Soldaten aufgefordert, sich nicht länger für das nationalsozialistische Großdeutschland, dessen Führung in niederträchtiger Weise beschimpft und verleumdete wird, einzusetzen, sondern die Waffen umzukehren und für die Wiederherstellung eines selbständigen österreichischen Staates zu kämpfen. Daß solche Bestrebungen, ein zum Deutschen Reich gehöriges Gebiet vom Reich loszureißen, bei dem festen Gefüge des nationalsozialistischen Deutschland nur mit Gewalt durchzuführen sind, ist selbstverständlich. Gleichzeitig ergibt sich aus dem Inhalt dieses Machwerks klar und unzweideutig, daß es gegen die deutsche Wehrmacht gerichtet ist, indem es den Versuch macht, die ostmärkischen Soldaten zu zersetzen und so die Schlagkraft der deutschen Wehrmacht zu vermindern. Das hat die Angeklagte, als sie die Flugschrift vervielfältigen ließ, nach der Überzeugung des Senats auch klar erkannt gehabt, zum mindesten aber einverständlich damit gerechnet. Sie hat im Vorverfahren erklärt, die Soldaten hätten ihr das Lied vor-gelesen, bevor sie es abschreiben ließ. Im Gegensatz dazu hat sie in der Hauptverhandlung angegeben, die Soldaten hätten beim Besuch des Krankenhauses einen Zettel in der Hand gehabt. Darauf habe sie die Soldaten gefragt, was sie da läsen und die Antwort erhalten, es handle sich "um ein schönes Soldatenlied". Darauf sei sie auf den Gedanken ge-

kommen, es für sich abschreiben zu lassen. Die Soldaten hätten ihr dann auf ihre Bitte "zögernd" den Zettel überlassen, den sie erst beim Diktieren durchgelesen habe, ohne etwas Verdächtiges darin zu finden. Diese Einlassung, die sich die Angeklagte offenbar nachträglich zurechtgelegt hat, trägt den Stempel der Unwahrhaftigkeit. Offenbar kommt es der Wahrheit näher, wenn die Angeklagte früher behauptet hat, die Soldaten hätten ihr das Lied vorgelesen; denn kein vernünftiger Mensch läßt sich etwas abschreiben, was er noch nicht kennt. Ließ sich die Angeklagte aber die fragliche Schmähschrift vorlesen, dann ist sie sich als reife Frau, die, wie auch ihre klaren und gewandten schriftlichen Eingaben an das Gericht und ihre Erklärungen in der Hauptverhandlung erweisen, über recht gute Intelligenz und Auffassungsgabe verfügt, über den hochverräterischen und wehrmachtzersetzenden Inhalt des Machwerks klar geworden. Die Angeklagte ist in der Hauptverhandlung insoweit geständig gewesen, als sie eingeräumt hat, eine Abschrift nebst Durchschlag bei der Zeugin Smola bestellt zu haben. Als Erklärung für ihr Verhalten hat sie angegeben, sie habe sich "gar nichts dabei gedacht", allenfalls aus "Sammlertrieb" gehandelt, wobei sie geglaubt habe, man könne den Inhalt des Liedes "ummodelln" und es dann für "Freizeitveranstaltungen" unter den Klosterschwestern verwenden. Auch diese Einlassung ist eine offenbare Lüge. Hätte die Angeklagte wirklich nur aus Neugier gehandelt und das Lied lediglich für sich haben wollen, etwa um es aufzubewahren, dann hätte sie es nicht nötig gehabt, ausdrücklich noch einen weiteren Durchschlag zu bestellen. Ihre Behauptung, es sei allgemein üblich und daher auch nicht auffällig, einen Durchschlag zu bestellen, mag im geschäftlichen Leben zutreffen, gibt aber keineswegs eine ausreichende Erklärung für ihr Verhalten. Es kommt hinzu, daß die Angeklagte bei der gleichen Gelegenheit bei der Zeugin Smola gleichzeitig Abschrift und Durchschlag der anderen Hetzschrift, die die katholische Bevölkerung Deutschlands gegen das Dritte Reich aufzuwiegeln versucht, in Auftrag gegeben hat. Dieses Verhalten spricht nach Ansicht des Senats eindeutig dafür, daß die Angeklagte die hochverräterischen und zersetzenden Tendenzen beider Schriften entsprechend ihrer staatsfeindlichen Einstellung gebilligt und bei der Herstellung der Vervielfältigungen sich von dem Gedanken hat leiten lassen, diese Machwerke, insbesondere das eindeutig hochverräterischen Charakter aufweisende "Soldatenlied", in ihrem Kampf gegen die nationalsozialistische Staatsführung zu verwenden.

Damit ist aber die Angeklagte im Sinne der Anklage der Vorbereitung

zum

zum Hochverrat im Sinne der §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 StGB. überführt. Zugleich ist aber auch der strafscharfende Tatbestand des § 83 Abs.3, Ziffer 2 StGB. gegeben, da sich die hochverräterische Betätigung der Angeklagten schlechthin gegen die Schlagkraft der Wehrmacht gerichtet hat und die Angeklagte bei ihrem Bildungsgrade dies auch erkannt, zum mindesten mit dieser Möglichkeit gerechnet und sie bewußt in Kauf genommen hat. Ferner liegt die Erschwerungsform des § 83 Abs.3 Ziff.3 StGB. vor. Diese ist zwar nach herrschender Rechtsprechung nicht dadurch erfüllt, daß die Angeklagte das "Soldatenlied" den beiden Klosterschwestern vorgelesen hat, da hierbei eine körperliche Übergabe der Schrift nicht erfolgt ist. Die Angeklagte hat sich jedoch durch die Bestellung der Vervielfältigungen auf der Schreibmaschine an dem weiteren Herstellungsprozeß der Hetzschrift "Soldatenlied" beteiligt. Daß diese Schrift objektiv geeignet gewesen ist, auf die Massen im hochverräterischen Sinne zu wirken, liegt bei der ganzen Sachlage klar zu Tage, auch daß die Angeklagte sich dessen bewußt gewesen ist, zum mindesten einverständlich damit gerechnet hat.

In Tateinheit mit dem Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat ist die Angeklagte der landesverräterischen Feindbegünstigung im Sinne des § 91b StGB. schuldig. Denn zu einer Zeit, als das deutsche Volk im schwersten Existenzkampf um sein Dasein rang und die militärische Lage äußerst gespannt war, als dessen Feinde das Reich von außen bekämpften, hat sie durch ihre zersetzende Arbeit es unternommen, die Geschlossenheit der inneren Front auszuhöhlen. Damit hat sie praktisch auf eine militärische Niederlage des Reichs hingearbeitet und durch Lähmung der Widerstandskraft von Teilen der Bevölkerung objektiv dem Feinde Vorschub zu leisten versucht. Dieser Folgen ihrer Tätigkeit war sich die Angeklagte bei ihrer Intelligenz auch bewußt und hat sie unbedenklich in Kauf genommen, da sie aus staatsfeindlicher Einstellung heraus die deutsche Niederlage wollte. Damit ist aber der innere und äußere Tatbestand des Verbrechens nach § 91b StGB. erfüllt.

IV.

Die Strafe gegen die Angeklagte ist nach § 73 StGB. aus § 91b StGB. zu bestimmen, da diese Vorschrift gegenüber § 83 Abs.3 StGB. die schwerere Strafe, nämlich nur die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus androht, sofern nicht das Vorliegen eines Falles nach Abs.2 des

§ 91b StGB. bejaht wird. Die letztere Möglichkeit hat der Senat verneint, weil im Hinblick auf die als schwere Gefahr anzusehende zersetzende Tätigkeit der Angeklagten und die Tatzeit schwerere Folgen ihres Tuns keineswegs auszuschließen sind. Diese Umstände ließen es gleichzeitig gerechtfertigt erscheinen, daß entsprechend dem Antrage der Anklagebehörde die schwerste Strafe, die das Gesetz androht, gegen die Angeklagte verhängt worden ist. Die Angeklagte hat sich im schwersten Schicksalskampf gegen ihr Volk gestellt und Hand in Hand mit dessen Todfeinden an der Vernichtung desselben gearbeitet. Damit hat sie das Recht verwirkt, innerhalb der Gemeinschaft dieses Volks zu leben. Die Todesstrafe war mithin gegen die Angeklagte die einzig angemessene und zum Schutze des deutschen Volks erforderliche Sühne.

Wegen ihrer ehrlosen Handlungsweise wurden ihr nach § 32 StGB. die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Albrecht

Dr. Stäckel.